

## Memorandum

An: Herr H. Bachofner

Von: Ecosens AG, T. Kull

Projekt: Oberfeld Kloten

Betreff: Kurzbeschreibung der Altlastensituation

In Sachen: -

Datum: 02.03.2017

**Ecosens AG**

Grindelstrasse 5  
Postfach  
CH - 8304 Wallisellen

Tel. +41 (0)44 839 47 77  
Fax +41 (0)44 839 47 70  
ecosens@ecosens.ch  
www.ecosens.ch

---

Die Liegenschaft mit den Parzellen Nr. 5718 (9'319 m<sup>2</sup>) und Nr. 5719 (10'621 m<sup>2</sup>) in Kloten ist zu rund 60% im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) als Ablagerungsstandort D.2-5 verzeichnet (vgl. Plan im Anhang).

Auf der Fläche wurden früher bereits verschiedene Untersuchungen des Untergrundes und des Oberbodens mittels Baggerschächten, Bohrungen und Porenluftanalysen durchgeführt. Das aufgeschlossene Erdreich war mehrheitlich wenig auffällig. Es enthält unterschiedliche Anteile an Bauschutt, von vereinzelt Ziegelbruchstücken bis zu Schichten mit fast ausschliesslich Bauschutt. Industrielle oder häusliche Abfälle wurden nicht festgestellt. Einige Feststoffproben wurden im Labor auf typische Schadstoffe analysiert. Mehrheitlich wurden dabei lediglich gering erhöhte Schadstoffkonzentrationen nachgewiesen; wenige Proben wiesen eine starke Belastung auf. Die Tiefe der Ablagerung erreicht max. rund 9 m.

Das Grundwasser wird seit dem Jahre 2008 überwacht. Basierend auf diesen Resultaten wurde der Standort durch die zuständige Umweltbehörde AWEL als überwachungsbedürftig klassiert. Altlastenrechtliche Sanierungsmassnahmen, z.B. ein Aushub der Auffüllung ohne Bauvorhaben, sind deshalb nicht erforderlich.

In einem Schreiben der Umweltbehörde wird festgehalten, dass eine Überbauung dieser künstlichen Auffüllung möglich ist. Gewisse Rahmenbedingungen (Gefährdungsabschätzung, ggf. lokaler Mehraushub von starken Belastungen, Grundwasserüberwachung, bauliche Schutzmassnahmen vor Deponiegasen) sind dabei zu beachten und mit der Behörde vorgängig abzusprechen.

Kosten infolge der Belastung entstehen somit erst dann, wenn Bauarbeiten erfolgen und das Aushubmaterial entsorgt werden muss. Auch eine teilweise

Entfernung von Belastungen (Teildekontamination) des Standortes ist aus Sicht der Behörde möglich und liegt im Ermessen des Bauherrn.

Im Jahre 1989 wurde ein geotechnisches Baugrundgutachten erstellt. Sofern die künstliche Auffüllung überbaut wird, ist durch geeignete Gebäudefundation (z.B. Pfahlfundation) Setzungsdifferenzen vorzubeugen.

Thomas Kull, 02.03.2017